

JEDER MENSCH BRAUCHT
FREIHEIT, UM SEINE
ANLAGEN UND FÄHIGKEITEN
ENTFALTEN UND
VERWIRKLICHEN ZU KÖNNEN.
DIE WIRTSCHAFT ERHÖHT
DIE WIRTSCHAFT, STAGNIERT
DIE WIRTSCHAFT.
GEISTIGES LEBEN BRAUCHT
FREIHEIT GENAUSO, WIE DER
KÖRPER DIE LUFT ZUM ATMEN.

Liberales Institut

UTOPIEN

INTERNATIONALEN RECHTS



Zur Moralität und Realität
westlicher Machtausübung

Hartmut Kliemt

Position Liberal

Impressum:

Herausgeber
Liberales Institut der
Friedrich-Naumann-Stiftung
Truman-Haus
Karl-Marx-Str. 2
14482 Potsdam

Tel.: 0331/70 19-210
Fax: 0331/70 19-216
Email: libinst@fnst.org
www.libinst.de

Verlag und Gesamtherstellung
Comdok GmbH
Büro Berlin
Reinhardtstr. 16
10117 Berlin

Druck und Gesamtgestaltung
ESM Satz und Grafik GmbH
Wilhelminenhofstraße 83-85
12459 Berlin

1. Auflage 2005

Titelbild: Collage

UTOPIEN INTERNATIONALEN RECHTS

Zur Moralität und Realität westlicher
Machtausübung

Hartmut Kliemt
Universität Duisburg-Essen

Position Liberal

Positionspapiere des Liberalen Instituts der Friedrich-Naumann-Stiftung

I. Einleitung und Überblick

Die Zähmung innerstaatlicher Machtausübung, die Durchsetzung individueller Rechte und die Bindung aller Gewalt an Recht und Gesetz bilden die größten zivilisatorischen Errungenschaften des Westens. Es ist jedoch offen, ob wir auf Dauer die Errungenschaft innerer Rechtlichkeit in einer Welt, die nicht nach rechtsstaatlichen Prinzipien geordnet ist, bewahren können. Der überzeugte Anhänger des freiheitlichen Rechtsstaates westlicher Prägung hat guten Grund sich zu wünschen, dass der Westen (zu dem ich alle nach westlichen Rechtsprinzipien organisierten Staaten insbesondere einschließlich Japans rechnen möchte) seine momentan noch überlegene militärische Macht in internationalen Beziehungen bewahren kann. Er muss sich allerdings fragen, ob der Wunsch realistisch sein kann, wenn Bürger des Westens dem außenpolitischen Gebrauch solcher Macht mit größter Skepsis gegenüberreten.

Da am Ende alle Macht nur auf dem Legitimitätsglauben der Bevölkerung beruht, können westliche Rechtsstaaten nur überleben, wenn sie ein Überzeugungssystem politischer Legitimität entwickeln, das die Prinzipien der Rechtsherrschaft im Innern bewahren hilft und dabei zugleich den Realitäten rechtlich ungebundener Machtpolitik im Äußern gerecht wird. Wir müssen in einem einzigen öffentlichen Überzeugungssystem die westlichen Zentralwerte liberaler Rechtsstaatlichkeit im Inneren mit Prinzipien strategischer Macht-Aquisition im Äußeren verbinden können. Da es gute Gründe für die Annahme gibt, dass die innenpolitische Rechtsstaatlichkeit unter Rechtsstaaten sicherer ist, als in einer Welt, die andere als rechtsstaatliche Machtausübung kennt, sollten wir „ideologisch“ überdies den „Export“ der Rechtsstaatlichkeit in andere Weltgegenden unterstützen.

Wer den Rechtsstaat befürwortet und seine dauerhafte Sicherung in einer gefährlichen Hobbesschen Welt wünscht, darf von der inneren Logik der Position her durchaus danach streben, den Rechtsstaat unter Umständen auch gegen den Widerstand anderer durchzusetzen. Es gibt keinen Grund, Toleranz gegenüber den Intoleranten in dem starken Sinne, der die tolerierten Alternativen in sich für bewahrungswürdig hält, walten zu lassen. Es mag zwar sein, dass westliche Rechtsstaaten nicht die Macht besitzen, westliche Rechtsstaatlichkeit in anderen Nationen zu vertretbaren Kosten durchzusetzen. Dies anzuerkennen, bedeutet jedoch keineswegs, dass eine Hegemonie westlicher Rechtsstaaten nicht aus Sicht westlicher Werte ebenso wie aus Gründen westlicher Machtpolitik erstrebenswert wäre.

Das ideologiepolitische Problem des Westens ist die Bildung eines öffentlichen Legitimitätsglaubens, der mit Bezug auf die Macht des Rechtsstaates

„Zähmung ohne Lähmung“ realisierbar werden lässt. Wir müssen „Kantische Ideale für eine Hobbessche Welt“ womöglich erst entwickeln. Das wirft politiktheoretische Fragen wie die folgenden auf: Können wir nach Prinzipien handeln, die adäquate staatliche Maßnahmen zur Überlebenssicherung im Hobbesschen Dschungel internationaler Politik mit Kantischen Prinzipien gezähmter Machtausübung und rechtlicher Respektsnormen im Innern verbinden? Ist es ohne Selbstwiderspruch möglich, eine im weiteren Sinne Hobbessche Politik zur Förderung Kantischer Werte zu betreiben? Gibt es eine vorstellbare Weltfriedensordnung, die nicht die Gefahr der Gründung eines Hobbesschen Leviathans im Weltmaßstab heraufbeschwört und die wir als ideales Ziel westlicher Machtpolitik anstreben könnten?

In Reaktion auf diese Fragen werde ich mich zunächst mit der Legitimität eines westlichen Hegemoniestrebens befassen (II). Dann werde ich die Möglichkeit dessen diskutieren, was man als „platonische Föderationen Kantischer Republiken“ bezeichnen könnte (III). Daran anschließend wird untersucht, ob man tatsächlich Modelle Hobbessianischer externer mit Modellen Kantischer interner Politik plausibel so verbinden kann, dass wir einer Weltfriedensordnung näher kommen könnten (IV). Die Schlussüberlegungen (V) befassen sich zusammenfassend nochmals mit der Frage einer „Zähmung ohne Lähmung“ rechtsstaatlicher Macht.

II. Das Problem westlicher Hegemoniebestrebungen

Langfristig könnte eine Hegemonie westlicher militärischer Macht eine notwendige Bedingung für das Überleben westlicher Werte und Institutionen in der Welt sein. Ob das so ist, ist eine Tatsachenfrage. Wenn es jedoch so sein sollte, dann wäre eine auf Hegemonie abzielende westliche Militärpolitik eine moralische Notwendigkeit für jeden, der die These unterschreibt, westliche politische Werte und republikanische Institutionen seien allen bekannten Alternativen moralisch überlegen. Da ich persönlich entschieden der Meinung bin, dass westliche freiheitliche Institutionen allen bekannten Alternativen überlegen sind (eine Prämisse, für die ich an dieser Stelle nicht weiter argumentieren werde, da sich mein Argument nur an den richtet, der de facto diese Prämisse teilt), muss ich es ebenso entschieden für denkbar halten, dass ein westliches Hegemoniestreben in militärischer Hinsicht legitim sein könnte.

Es ist nicht mit Sicherheit einzuschätzen, welche Formen langfristigen politischen Gleichgewichtes militärisch überlebensfähig und unterstützbar sind. Es erscheint allerdings als ziemlich unwahrscheinlich, dass langfristig die Existenz einer Vielzahl unabhängiger Staaten, die keineswegs intern rechtsstaatlich

organisiert sind, mit dauerhafter friedlicher Koexistenz einhergehen könnte (vgl. in ähnlicher Richtung [Bernholz 1985], [Kagan 2003]). Alle geschichtliche Erfahrung spricht dafür, dass eine Welt von hoch bewaffneten, mit Massenvernichtungswaffen ausgerüsteten Staaten langfristig nicht friedlich sein wird. Wenn nicht entweder die internationalen Beziehungen verändert werden oder sich die beteiligten Akteure intern so verändern, dass Bedingungen entstehen, die von den bislang geschichtlich vorherrschenden grundsätzlich abweichen, muss man davon ausgehen, dass es irgendwann zum Einsatz selbst von Nuklearwaffen in zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen kommen wird.

Ungeachtet der Gefahren nuklearer Auseinandersetzungen erscheint es allerdings als fast noch gefährlicher, die Bedingungen „Hobbesscher Interaktion“ unter unabhängigen Nationen, die sich in einer Art Naturzustand befinden, durch eine Hobbessche Lösung aufzuheben. Die Hobbessche Lösung zur Behebung des internationalen Unsicherheitszustandes würde darin bestehen, eine Zentralmacht einzurichten, die den Weltfrieden garantiert. Da nichts garantiert, dass die Zentralmacht nicht selber despotisch werden könnte, schreckt jeder vernünftige Mensch vor dieser Art von Lösung des Weltfriedensproblems zurück. Aber haben wir eine Alternative?

Damit es eine Alternative geben kann, müsste es möglich sein, dass souveräne Staaten nach Prinzipien internationalen Rechtes co-existieren. Das ist ungeachtet entgegenstehender Hobbesscher Auffassungen nicht völlig ausgeschlossen. Einige Akteure, die sich auf internationaler Bühne bewegen, sind bereits intern nach Kantischen Prinzipien republikanischer und freiheitlicher Rechtsstaatlichkeit organisiert und verkehren untereinander in verrechtlichter Weise. Sollten sich diese Staaten weltweit durchsetzen, dann besteht in der Tat ganz im Sinne Kants eine gewisse Hoffnung auf „ewigen Frieden“. Empirische Erfahrungen scheinen es zumindest nahe zulegen, dass die Vorstellung einer strukturellen *inneren* Gebundenheit von Rechtsstaaten, die strukturelle Nicht-Angriffswilligkeit gegenüber gleichermaßen innerlich – konstitutionell – gebundenen Staaten beinhaltet, nicht abwegig ist (vgl. etwa [Rummel 1983]).

Würde der freiheitliche Rechtsstaat universell vorherrschen, dann würden die Karten des internationalen Machtspiels neu gemischt. Inwieweit sich in einer solchen Utopie tatsächlich qualitativ neue Bedingungen einstellen könnten, ist der Hauptgegenstand der Ausführungen zur platonischen Hyperstabilität, mit der ich mich weiter unten ausführlich befassen werde. Diese Ausführungen werden darlegen, warum es sich tatsächlich lohnen könnte, nach der Realisierung einer solchen Utopie zu streben. Es gibt jedoch noch einen weit profaneren Grund, der für den Anhänger des westlichen Rechtsstaates für ein solches Streben nach der Hegemonie der eigenen Staatsform sprechen kann. Man muss es nämlich

letztlich für wahrscheinlich halten, dass die intern nach Kantischen Prinzipien organisierten Staatsformen nur dann eine „ökologische Nische“ finden werden, in der sie dauerhaft überleben können, wenn sie universell vorherrschend werden. Ein gemischtes Gleichgewicht, in dem einige Staaten nach Kantischen Rechtsstaatsprinzipien und andere nach anderen Prinzipien organisiert sind, wird in einer Hobbesschen Welt auf Dauer kaum funktionsfähig sein. Es ist sozialevolutionär nicht stabil (sofern nicht die nicht nach Prinzipien innerer Rechtsstaatlichkeit organisierten Staaten völlig unbedeutend und marginalisiert sein sollten).

Die vielfältigen Spannungen zwischen Idealen interner Kantischer Politik und Hobbesscher Notwendigkeit in den äußeren Beziehungen macht man sich am besten anhand einer einfachen Tabelle klar, die eine Vielfalt möglicher Konstellationen auf vier essentielle Möglichkeiten reduziert:

Politik		In äußeren Beziehungen	
		Hobbesianisch	Kantianisch
In inner-staatlichen Beziehungen	Hobbesianisch	1	2
	Kantianisch	3	4

In der ersten Zelle der ersten Spalte finden wir die Möglichkeit, dass die Hobbessche Politik in äußeren Beziehungen mit einer Hobbesschen Politik in inneren Rechtsbeziehungen einhergeht. Dieser Fall wird vor allem dann eintreten, wenn die westlichen Rechtsstaaten sich aus Gründen internationaler Konkurrenz – wie uns das tagespolitisch bereits heute vielfach nahegelegt wird – so umorganisieren müssen, dass auch im Inneren Hobbessche Prinzipien zunehmend vorherrschen. Womöglich ist eine solche Abschaffung innerer Rechtsstaatlichkeit tatsächlich der Preis des Überlebens in der internationalen Konkurrenz. Nichts hindert uns jedoch daran, uns eine Verhinderung dieses Ergebnisses zu wünschen und uns darum zu bemühen, dass es nicht eintritt. Es ist im Gegenteil so, dass wir alles daran setzen sollten, um die Degeneration unserer westlichen „kantischen“ Rechtsstaatlichkeit im Inneren, zu verhindern.

Wir haben als Anhänger des liberalen Rechtsstaates in jedem Falle guten Grund, uns zu wünschen, zumindest in der zweiten Zeile der ersten Spalte und damit in der mit der Ordnungsnummer 3 angezeigten Zelle zu verbleiben. Wir leben schließlich im Augenblick in westlichen Rechtsstaaten, die sich bislang in einer Hobbesschen Welt bewegen und halten konnten. Wir erleben also

interne Kantische Rechtsrelationen unter äußeren Hobbesianischen internationalen Beziehungen. Wir müssen uns jedoch aus den zuvor genannten Gründen fragen, ob wir uns in einem Zustand befinden, der sich mittel- und langfristig stabilisieren lässt. Es könnte dazu notwendig sein, eine Transformation der bisherigen Hobbesschen Welt internationaler Beziehungen in eine Kantische Welt internationalen Rechts zu vollziehen. Fraglich ist allerdings, ob das überhaupt möglich sein kann.

In der zweiten Spalte der Tabelle findet man zunächst die Möglichkeit, dass wir in einer Kantischen Welt internationalen Rechts leben könnten und dabei innerstaatlich unter Hobbesscher Rechtlosigkeit im Herrschaftsbereich eines übermächtigen Leviathan leiden. Logisch ist diese Möglichkeit gleichberechtigt zu den anderen. Wenn sie uns dennoch als eher exotisch erscheint, so ist das aufschlussreich. Denn es deutet darauf hin, dass eine Kantische Welt internationaler Rechtsbeziehungen, die ausschließlich friedliche, „schiedsgerichtliche“ Konfliktlösungen kennt, in unseren Augen empirisch höchst unwahrscheinlich ist, solange der Leviathan noch existiert. Wir glauben anscheinend nicht, dass die Kantische Welt internationalen Rechts dann entstehen könnte. Und es spricht tatsächlich nicht dafür, dass eine Kantische Welt internationaler Rechtsbeziehungen die Hobbessche Welt souveräner Machtkonkurrenten ersetzen könnte, es sei denn die beteiligten Akteure selbst würden sich ändern und der Leviathan verschwände gänzlich von der internationalen Bühne.

Es scheint starke empirische Gründe dafür zu geben, dass eine notwendige Bedingung für stabile externe Kantische Rechtsbeziehungen unter souveränen Nationen die Prävalenz Kantischer Prinzipien in den innerstaatlichen Verfassungen ist. Ob es unter dieser Voraussetzung eine durch und durch rechtsstaatliche Friedenswelt geben kann, mag eine empirisch offene Frage sein. Es scheint jedoch so zu sein, dass wir gute Indikatoren dafür besitzen, dass sie jedenfalls *nur* dann möglich sein wird, wenn wir uns zunächst in der zweiten Zeile und schließlich in der Zelle 4 der vorangehenden Tabelle finden werden. Was könnten denkbare hinreichende Bedingungen für eine stabile Friedensordnung sein?

III. Platonische Formen der Realisierung Kantischer Ideale in der internationalen Politik

III.1. Kantische Ansichten in einer Hobbesschen Welt

Nach im weiteren Sinne „Kantischen Idealen“ sollten alle menschlichen Handlungen einschließlich der Handlungen des Staates in letzter Konsequenz Rechtsprinzipien unterworfen sein und damit alle Dispute oder Konflikte einer verrechtlichten Form der Lösung zugeführt werden können. Kant selbst war wenig spezifisch, wenn es darum ging, im einzelnen Wege und Methoden anzusprechen, die zur Realisierung seiner Ideale beitragen könnten. Zum einen war er sich aber völlig bewusst, dass Staaten miteinander nicht nach Rechtsprinzipien, sondern in einer Hobbesschen Weise zu verkehren haben, solange es nicht gelingt, am Hobbesschen Zustand internationaler Beziehungen etwas grundsätzliches zu ändern (vgl. [Kant 1798/1977], §§39–44). Wir haben zwar alle Grund- und Kant würde die Staatsführer hier einrechnen – uns zu wünschen, nach Kantischen Prinzipien internationalen Rechts miteinander umzugehen. Bis jedoch Ideale und Prinzipien internationalen Rechts durch entsprechende Sicherungsmechanismen in der Rechtswirklichkeit verankert sind, haben wir keinen Grund, so zu handeln, als seien diese Prinzipien bereits wirksam in Sicherheiten gebenden Institutionen verankert (vgl. [Kant 1798/1977], § 15).

Der Wunsch, dass Rechte einst verwirklicht sein mögen, erlegt uns ganz andere Pflichten rationalen Handelns auf als die Überzeugung, dass sie bereits verwirklicht sind. Im ersten Falle müssen wir etwas tun, damit das Recht überhaupt erst in Geltung gesetzt wird, im zweiten stehen wir bereits unter seiner Wirkung. Hobbes hat dazu gesagt, dass wir „in foro interno“ der Meinungsbildung zu dem Wunsche verpflichtet seien, unter einer Friedensordnung zusammen leben zu wollen, doch „in foro externo“ nicht dazu verpflichtet sind, uns so zu verhalten, als wären die Rechtsprinzipien bereits existent, so lange sie nicht existieren (vgl. [Hobbes 1976]). Die landläufige Überzeugung, dass man das internationale Recht am besten dadurch in Geltung setzen könne, dass man es einseitig im Vorgriff auf eine spätere Geltung beachte, erscheint aus Hobbesscher Sicht als nachgerade absurd.

Sich so zu verhalten, als sei der Frieden bereits verwirklicht, wenn er es noch nicht ist, bringt uns nicht dem Frieden näher. In einer Hobbesschen Welt ist es nicht nur für Regierungen moralisch falsch, sich so zu verhalten, als wäre die Welt bereits nach Kantischen Rechtsprinzipien geordnet, sondern es ist auch moralisch falsch, wenn Bürger von Rechtsstaaten, ein solches Verhalten von ihren Regierungen verlangen. Insbesondere als Wahlbürger demokratischer

westlicher Rechtsstaaten haben wir moralische Pflichten, auch hinsichtlich dessen, was wir in der Öffentlichkeit loben bzw. an der Wahlurne befürworten. Wenn es moralisch falsch für unsere Regierungen ist, sich so zu verhalten, als lebten wir bereits in einer insgesamt Kantischen Welt, dann ist es auch für uns als Bürger falsch, entsprechende utopische Gedanken und moralische Forderungen zu kultivieren. Dennoch ist es so, dass die Auffassung, man müsse durch „gutes Beispiel“ vorgehen, wenn man den Frieden wolle, in großen Teilen unserer westlichen öffentlichen Meinung unterstützt wird. Dementsprechend sehen sich die politischen Führer des Westens, sofern sie nicht selber den zuvor skizzierten Vorstellungen von der Verwirklichung der Kantischen Welt durch vorausseilende Befolgung Kantischer Prinzipien anhängen, der Schwierigkeit gegenüber, ihren eigenen an inner-rechtsstaatlichen Prinzipien orientierten Bevölkerungen die Notwendigkeiten internationaler Politik zu vermitteln.

Wenn externe Hobbessche Politik gerechtfertigt wird, während man im Inneren Kantische Prinzipien hoch hält, erweckt das nur zu leicht den Eindruck, „man predige Wasser und trinke Wein“. Hinzu kommt, dass wir Europäer die Erfahrung gemacht haben, dass das Zusammenleben in einer Kantischen Umwelt internationalen Rechts, in der zwischenstaatliche Konflikte schiedsgerichtlich beigelegt werden, durchaus möglich ist. In europäischen Augen muss die These von der machtpolitischen Notwendigkeit Hobbesschen Verhaltens noch weit eher als in anderen Weltgegenden als scheinheilige Rechtfertigung oder als Ausdruck von politischem Zynismus erscheinen. Allerdings ist hier eine gewisse Naivität der Europäer ebenfalls nicht zu verkennen.

III.2. Risiko und Chance der Vereinigten Staaten von Europa

Die mittelalterliche Christenheit ging davon aus, dass ein universeller christlicher Staat, der die gesamte Erdoberfläche umfasst, im Prinzip eine ideale Friedenslösung darstellen könnte. Die Formierung größerer und größerer staatlicher Einheiten ist in der Tat mit Bezug auf die Senkung des zwischenstaatlichen Kriegsrisikos von offenkundiger Vorteilhaftigkeit. Zwei staatliche Gebilde, die sich unter einem gemeinsamen staatlichen Dach zusammenfinden, werden abgesehen von bürgerkriegsähnlichen Wirren, nicht mehr gegeneinander in kriegerische Konflikte treten. Doch neben diese offenkundigen Vorteile größerer Einheiten treten deren offenkundige Nachteile. Zwar wird Friede eher bewahrt, indem er zu einem innerstaatlichen Frieden in der größeren Einheit wird, doch wird die Macht der größeren Einheit auch gegenüber dem einzelnen Bürger tendenziell immer mehr verstärkt. Je größer die politischen Einheiten werden, desto schwieriger wird es, von der einen in die andere abzuwandern und sich

damit dem Zugriff despotischer Herrschaft zu entziehen (so bereits [Gibbon 1776/1994] und später bekanntlich [Jones 1991]).

Neben das vorerwähnte Bedenken gegen eine „Kartellisierung der Macht“ durch Zusammenschluss zuvor konkurrierender Einheiten, tritt gewöhnlich ein anderes. Je stärker wir die Macht konzentrieren, desto mehr verhalten wir uns wie Personen, die unbesorgt alle Eier in einen Korb legen, um sich hinterher zu wundern, wenn alle Eier zerschlagen sind, nachdem der Korb zu Boden fiel. Bis zu einem gewissen Grade scheint es gerechtfertigt, die Risiken zwischenstaatlicher Konkurrenz in Kauf zu nehmen, um die Risiken eines Monopols zentraler Staatlichkeit zu verhindern. Die Hauptfrage ist allerdings, welche Formen die zwischenstaatliche Konkurrenz annehmen darf und soll, um die Reichweite und Stärke einer Zentralisation staatlicher Monopolgewalt zu beschränken.

Was das anbelangt, scheint Europa ein aufschlussreicher Fall zu sein. Zum einen ist sich in Europa eigentlich jeder vernünftige Bürger mit jedem anderen vernünftigen Bürger einig darüber, dass es nicht wünschenswert sein kann, zu den Vorkriegszuständen unbeschränkter Konkurrenz unter europäischen souveränen Nationen zurückzukehren. Das von Rüstungswettläufen und Kriegen in Europa ausgehende Risiko ist angesichts der historischen Erfahrung so überwältigend, dass wir Europäer bereit sind, eine gewisse europäische Zentralisierung ungeachtet der Risiken der Zentralisierung hinzunehmen. Dennoch gibt es Europäer, die immer noch lieber das Risiko innereuropäischer Rüstungswettläufe und Kriege in Kauf nehmen würden, als das Risiko, dass eine übermächtige europäische Zentralgewalt entstehen könnte. Den Anhängern dieser Ansichten scheint es unrealistisch, mehr zu erwarten als ein klassisches Gleichgewicht einander militärisch austarierender europäischer souveräner Nationen. Selbst das Ziel, den innereuropäischen internationalen Frieden zu bewahren, rechtfertigt es aus dieser Sicht nicht, supranationale Einheiten zu gründen.

Den letzteren gewöhnlich von sogenannten Euro-Skeptikern geäußerten Ansichten, kann man sehr wohl etwas abgewinnen. Sie erscheinen angesichts historischer politischer Erfahrung „realistisch“. Andererseits ist es auch eine historische politische Erfahrung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika, was immer man an ihrem politischen System im einzelnen aussetzen mag, insgesamt ein Erfolgsmodell darstellen. Selbst wenn sich in der Europäischen Union auf Dauer eine Zentralmacht wie in den USA herausbilden würde, wäre dies möglicherweise ein Preis, den man für den zwischenstaatlichen Frieden zahlen sollte. Schließlich steht die Rechtsstaatlichkeit der USA ungeachtet aller tagespolitischen Aufgeregtheiten außer Frage.

Vereinigte Staaten von Europa, die ähnliche interne Strukturen aufweisen,

wie die Vereinigten Staaten von Amerika und eine ähnliche externe Bestandsfähigkeit versprechen, wären sicherlich keine Utopie, die uns mit depressiver Niedergeschlagenheit erfüllen sollte. Zwar leiden die Amerikaner unter einem Übermaß an Zentralisierung und Bürokratisierung, das bei der ursprünglichen Gründung der Föderation ungewollt war. Aber angesichts der inneren Kriege Europas hatte es Amerika sprichwörtlich besser (da inneramerikanische Kriege bis auf den Sezessionskrieg vermieden werden konnten). Dennoch hat Europa im Augenblick den großen Vorteil gegenüber den USA, eine innere Friedensordnung zu besitzen, die wirksame zwischenstaatliche Konkurrenz zulässt und sie zugleich auf friedliche Mittel beschränkt.

Wenn wir Europäer große Schwierigkeiten haben, in externen Beziehungen nach Prinzipien Hobbesscher Politik vorzugehen, dann haben die Amerikaner augenscheinlich größere Probleme, in ihrer internen Rechtsstaatlichkeit Kantische Prinzipien zu bewahren, während sie extern eine Hobbessianische Politik betreiben. Beiden Systemen scheint es nicht völlig zu gelingen, externe Hobbessche Notwendigkeiten mit internen Kantischen Idealen wirksam zu verbinden.

Wollen wir die Schwierigkeiten und latenten Instabilitäten westlicher Rechtsstaaten überwinden, müssen wir ersteinmal eine Vorstellung davon entwickeln, wie eine Welt jenseits Hobbesscher internationaler Beziehungen prinzipiell aussehen könnte. Es gibt tatsächlich ein entsprechendes, „realistisches rechtsstaatliches Utopia“. Die ursprüngliche Idee dazu geht zumindest bis auf Platon zurück. Ungeachtet ihres prominenten Urhebers hat sie allerdings nicht allzu viel Beachtung gefunden. In einem nächsten Schritt werde ich mich mit dieser platonischen Vision befassen, da eine solche Vision als Leitvorstellung einer realistischen Machtpolitik, die sich am Letztwert des Schutzes individueller Rechte orientiert, dienen kann, ohne im schlechten Sinne „idealistisch“ zu werden.

III.3. Platonische Hyperstabilität

III.3.1. *Platons ursprüngliche Idee hyperstabiler föderaler Machtkontrolle und die davon aufgeworfene Kernfrage*

In den „Gesetzen“ präsentiert Platon eine „Geschichte von drei Städten“, die sich als Parabel des Föderalismus bezeichnen lässt. Nach dieser Geschichte wollten die Herrscher der drei zuvor gänzlich unabhängigen Einheiten miteinander ebenso in friedliche Beziehungen treten, wie die Bürger mit den Bürgern in den anderen Städten. Sie waren sich der Tatsache bewusst, dass die internen Beziehungen zwischen Herrschern und Beherrschten einer Regelung und Stabilisierung bedurften. Zugleich wussten Sie, dass Risiken externer Intervention

unter souveränen politischen Einheiten unvermeidlich bestehen. Es ging ihnen darum, die *Gesamtheit interner wie externer Risiken der Staatlichkeit* zu minimieren. Platon schlägt in „Die Gesetze“ (683 E–684 C, [Platon 1974]) dazu den folgenden Weg vor:

„Drei Königsgewalten und drei Städte, die unter ihrer Herrschaft standen, leisteten sich jede gegenseitig, gemäß den Gesetzen, die sie gemeinsam über das Regieren und das Regiertwerden aufgestellt hatten, folgenden Schwur: die einen, daß sie ihre Herrschaft mit dem Fortschreiten der Jahre und des Herrschergeschlechts nicht gewalttätiger gestalten würden, die anderen, daß sie, wenn sich die Regierenden fest an das hielten, weder selbst je die Königsherrschaften stürzen und es auch nicht zulassen wollten, wenn andere dies versuchten; die Könige aber wollten sich gegenseitig zu Hilfe kommen, wenn ihnen Unrecht geschehe, und ebenfalls den Völkern, und die Völker würden sowohl den anderen Völkern als auch den Königen helfen, wenn diesen Unrecht geschähe. Oder ist es nicht so?“

Megillos: Ja, so ist es.

Der Athener: Und zeigte sich denn bei der Einrichtung der Verfassungen, die in den drei Städten durch das Gesetz festgesetzt wurden, nicht dies als der wichtigste Vorteil, gleichgültig, ob die Könige die Gesetze aufgestellt hatten oder sonst irgendwer?

Megillos: Was denn?

Der Athener: Daß immer zwei Städte einander Helfer sind gegen die eine Stadt, die den aufgestellten Gesetzen nicht gehorcht?

Megillos: Das ist klar.“

Niemand wird so naiv sein, derartige Vorschläge unmittelbar in reale Politik umsetzen zu wollen. Aber man muss sich auch vor einem Pseudo-Realismus hüten, der uns die realen Chancen gegenüber den realen Risiken vernachlässigen lässt. Man sollte insbesondere Platons Konzeption in keinem Falle einfach mit dem pseudo-realistischen Argument beiseite schieben wollen, dass alle staatlichen Systeme die Gefahr des Niedergangs in sich tragen und man deshalb keineswegs das Risiko einer solchen Föderation eingehen dürfe. Es ist eine Banalität, dass es in der Politik keine letzte Sicherheit gibt und deshalb sind einschlägige Erinnerungen nicht besonders beachtenswert. Wichtig ist allein, ob es institutionelle Arrangements gibt, die den Niedergang realistischerweise weniger *wahrscheinlich* machen als andere. Es kommt auf die relativen Unter-

schiede zwischen menschlichen Bestrebungen an, nicht darauf, die Endlichkeit allen menschlichen Strebens zu betonen.

Natürlich ist zu beachten, dass institutionelle Arrangements nicht als Luftschlösser oder im luftleeren Raum errichtet werden können, sondern stets auf vorbestehenden Traditionen und Institutionen aufbauen. Mit Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit bedeutet dies, dass man von bestehenden rechtsstaatlichen Institutionen ausgehend danach fragt, ob diese Institutionen durch *zusätzliche* Strukturen sicherer gemacht werden können. Das Argument läuft im wesentlichen darauf hinaus, eine Wenn-Dann-Beziehung und deren weitere Implikationen zu überprüfen: *Wenn man davon ausgeht, dass interne rechtsstaatliche Strukturen und ein interner kantischer Republikanismus über längere Zeiträume gesichert werden können, darf man dann realistischerweise hoffen, diese Stabilität durch übergeordnete Strukturen wie die von Platon vorgeschlagenen zu erhöhen?*

III. 3.2. Diskussion der Idee eines platonischen Föderalismus

Halten wir zunächst fest, dass für einen liberalen Individualisten, der sich vor allen Dingen für die Rechte von Individuen interessiert, nationale Unabhängigkeit und nationale Freiheit als solche keinen Wert darstellen. Es ist kein Wert an sich, dass eine Nation souverän ist. Soweit die nationale Unabhängigkeit und die sogenannte Freiheit eines Staates der internen Freiheit förderlich sind, mögen sie erstrebenswerte Mittel zum Zweck darstellen. Am Ende geht es jedoch um die Freiheit der Individuen und deren dauerhafte Bewahrung. Sofern derartige Freiheit besteht, handelt es sich vor allen Dingen darum, die voraussichtliche Dauer bzw. Sicherheit dieser Freiheit auszudehnen. Nach der gleichen Logik scheint es ziemlich klar zu sein, dass man als an Individualrechten als politischen Letztwerten orientierter Liberaler auch anderen Nationen Interventionsrechte in das eigene staatliche System einräumen sollte, sofern dies plausibler Weise die Sicherheit der individuellen Rechte und der kantischen internen Rechtsprinzipien stützen kann.

Die platonischen Ideen legen es nun tatsächlich nahe, dass man föderale Strukturen kreieren kann, die die individuellen Rechte sicherer machen als in jedem Einzelstaat der föderalen Struktur. Dafür ist es Voraussetzung, dass jeder der einzelnen Staaten tatsächlich durch Prinzipien kantischen Individualrechtes und die Herrschaft von Gesetz und Recht gekennzeichnet ist. Wenn wir davon ausgehen, dass es eine Beachtung der Prinzipien des Rechtes auf der Ebene individueller Jurisdiktionen geben kann, dann sollten wir auch davon ausgehen dürfen, dass eine Verbindung verschiedener solcher rechtsstaatlicher Systeme zusätzliche Stabilität schaffen kann. Die Grundidee besteht darin, dass in jedem einzelnen System mit einer gewissen hohen Wahrscheinlichkeit

rechtsstaatliche Prinzipien auf allen Ebenen des konstitutionellen Prozesses angewandt werden.

Wenn jeder einer Reihe von Staaten eine unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit besitzt, die letztlich über die Einhaltung der fundamentalen Regeln wacht, dann kann man im nächsten Schritt argumentieren, dass die Rechtsstaatlichkeit jedes einzelnen rechtsstaatlichen Systems zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zusammenbrechen wird, dass es jedoch äußerst unwahrscheinlich ist, dass die Rechtsstaatlichkeit in allen Einzelsystemen gleichzeitig versagt. Wenn die Risiken des Zusammenbruches jedenfalls partiell voneinander unabhängig sind, dann muss man davon ausgehen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass in beispielsweise zweien der Systeme gleichzeitig ein Zusammenbruch erfolgt, geringer ist, als die Wahrscheinlichkeit, dass das in jedem einzelnen System der Fall sein wird (für eine spieltheoretisch informierte elementare Modellierung dieser Idee und Hinweise auf die eher technische einschlägige Literatur vgl. (Brennan and Kliemt 1994)).

Stellt man sich beispielsweise konkret drei Staaten A, B, C vor und nimmt man an, dass in jedem der drei Staaten die Wahrscheinlichkeit des rechtlichen Zusammenbruches innerhalb von – sagen wir – 10 Jahren 1% beträgt, dann ist bei unabhängigen Zufallselementen die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher „Ernstfall“ in zweien dieser Systeme gleichzeitig auftritt, nur mehr $(1/100)*(1/100)$.

Natürlich könnten alle rechtsstaatlichen Prinzipien gebrochen werden. Natürlich können alle Rechtsstaaten zusammenbrechen. Die Weimarer Republik ging im Rahmen ihrer eigenen rechtsstaatlichen Prinzipien vor die Hunde. Ähnliches hätte auch in anderen westlichen Rechtsstaaten geschehen können. Niemand bestreitet dies. Zu bestreiten ist jedoch die These, dass eine Verbindung verschiedener rechtsstaatlicher Jurisdiktionen ein entsprechendes Risiko durch Koppelung erhöht. Das scheint gerade nicht zutreffend. Es scheint im Gegenteil so zu sein, dass verschiedene durchaus fragile rechtsstaatliche Gebilde sich auch in ihrer internen Stabilität wechselseitig stützen könnten.

Die platonischen Überlegungen zur föderalen Hyperstabilität legen einen derartigen Gedanken jedenfalls nahe. Um die platonische Vision besser beurteilen zu können, ist es erforderlich, sie noch weiter mit konkretem Gehalt auszufüllen. Jede Art von Anspruch, diese Illustration als Blaupause für eine direkte konkrete Umsetzung vorzusehen, sei ausdrücklich zurückgewiesen. Es geht nur darum, die offenkundig triftige Grundsatzüberlegung von der Unabhängigkeit von Risiken in eine konkrete Anschauung von möglichen Verfassungsvorschriften zu überführen, so dass der Vorwurf idealistischen Utopismus dem Skeptiker nicht mehr allzu leicht von den Lippen gehen wird.

III. 3.3. Eine grundsätzliche Verfassungsstruktur für föderale Hyperstabilität liberaler Rechtsordnungen

Man stelle sich $n, n > 2$, verschiedene stabile liberale Rechtsordnungen vor, die intern nach Prinzipien kantischen liberalen Rechtes organisiert sind. In diesen Rechtsordnungen gelten die üblichen Prinzipien der Gewaltenteilung, der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Bindung aller Gewalten an Recht und Gesetz. Man stelle sich ebenfalls vor, dass diese Ordnungen bzw. die Bürger dieser Ordnungen vertreten durch ihre politischen Institutionen einen Vertrag unter liberalen republikanischen Regierungen der folgenden Art abschließen:

0. Es wird eine Föderation gebildet, die sich aus Rechtsordnungen zusammensetzt, die von machtpolitisch vergleichbarer Stärke sind. Eine Koalition von mindestens $2/3$ der Staaten wird stets überwältigende Macht in jeder kriegerischen Auseinandersetzung mit einem der übrigen Staaten besitzen. Die Staaten stimmen darin überein, dass diese Machtbalance kontrolliert und beibehalten werden soll durch aktive Gleichgewichtspolitik, die auch die Intervention bei demjenigen vorsieht, der gegen die Prinzipien der Machtbalance zu verstoßen sucht. (Kurz: Alle Staaten müssen im Sinne der Koalitions- und Machtpolitik eine Mindest- und dürfen nur eine Maximalgröße aufweisen, die es erlaubt, jeweils durch Koalition von mindestens $2/3$ der n Staaten jeden beliebigen anderen Staat zu kontrollieren.)
1. In dem internationalen Föderationsvertrag wird festgelegt, dass jeder Staat eine Interventionspflicht bei jedem anderen Staat, der der Föderation beigetreten ist, hat, wenn bei rechtlicher Prüfung nach Auffassung der Obergerichte von $2/3$ der anderen Staaten entweder die vorangehend genannten Gleichgewichtsbedingungen in Gefahr geraten bzw. wenn ein Staat die Prinzipien liberaler Rechtsstaatlichkeit intern nachhaltig verletzt.
2. Die Interventionsregeln, die Bedingungen und Grenzen der Interventionen werden in das innerstaatliche Recht jedes der Rechtsstaaten integriert. Für jeden der Staaten wird spezifiziert, dass die Intervention allein dem Zweck dienen darf, bestimmte explizit und abschließend aufgezählte Bürgerrechte, die selbst einen Teil des Verfassungsrechts jedes der Föderationsmitglieder bilden, zu schützen und durchzusetzen.
3. Die Interventionsentscheidung jedes einzelnen Staates kann vor dem Verfassungsgericht dieses Staates von jedem Bürger der Föderation nach bestimmten Regeln angefochten werden. Bürger jedes Staates der Föderation dürfen ein Verfahren bei jedem Verfassungsgericht jedes anderen Staates der Föderation anhängig werden lassen, um den betreffenden Mitgliedsstaat zur Intervention zu verpflichten. Wenn in $2/3$ der Mitgliedsstaaten

entsprechende Urteile der Verfassungsgerichte bzw. Urteile über die Verfassungsgemäßheit der entsprechenden Regierungsbeschlüsse vorliegen, die jeweils voneinander unabhängig prüfbar sind, ist nach den in jedem Einzelstaat explizit in der Verfassung festgelegten Regeln die Intervention in einem anderen Staat zum Schutze von grundlegenden Bürgerrechten geboten.

4. Es ist eine Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Föderation, dass die Grundrechte, grundlegenden institutionellen Vorkehrungen und die entsprechenden Interventionsbedingungen in der vorbeschriebenen Weise Teil der Staatsverfassungen jedes Mitglied sind.
5. Die Einrichtung eines übergeordneten unabhängigen Verfassungsgerichtes wird ausdrücklich ausgeschlossen, da die Rechtssprechung der unabhängigen Verfassungsgerichte nach den vorangehend beschriebenen Prinzipien als ausreichend gelten muss. Ein abschließendes Urteil existiert immer dann, wenn die entsprechende qualifizierte Mehrheit von Verfassungsgerichten (hier z.B. 2/3) jeweils je für sich zu einem bestimmten gleich lautenden Urteil gelangt.
6. In genauer Analogie zu den vorangehenden Klauseln wird bestimmt, wann die Verpflichtung zum Beistand gegen äußere Aggression besteht und wann das Recht besteht, äußerlich „aggressiv“ tätig zu werden.
7. Die im Punkt O. beschriebenen Gleichgewichtsbedingungen sind nach den vorangehenden Verfahren machtpolitisch umzusetzen und ggf. durch Interventionen zu garantieren. Wiederum müssen die entsprechenden Mehrheiten nach Urteilen der Verfassungsgerichtsbarkeiten erreicht werden.

III. 3.4. Diskussion der Verfassungsstruktur föderaler Hyperstabilität

Solange wir überhaupt annehmen, dass irgendein Grad rechtsstaatlicher Stabilität in Einzelstaaten möglich ist, müssen Mechanismen wie die zuvor beschriebenen im Prinzip *zusätzliche* Stabilität erzeugen können. Natürlich beinhalten sie eine Beschränkung der Souveränität der einzelnen Staaten. Man muss sich allerdings fragen, was an der Souveränität so bewahrenswert sein soll, wenn die Souveränität nicht dem Schutz individueller Rechte gilt. Das muss sich jedenfalls jeder aufrechte, an rechtsstaatlichen Prinzipien orientierte Liberale fragen lassen. Für ihn sind nationale Gesichtspunkte und Ideale nationaler Souveränität gewiss gegenüber den Fragen individueller Rechte nachrangig. Wenn das so ist, dann scheint wenig gegen eine Beschränkung der Souveränität zu sprechen, sofern denn die Erlangung von Hyperstabilität der Sicherung individueller Rechte tatsächlich anzunehmen ist. Die Entstehung zusätzlicher Stabilität ist jedoch etwas,

das plausibler Weise unterstellt werden darf, wenn Rechtsstaaten überhaupt stabil sein können und die Durchsetzung konstitutioneller Rechte überhaupt eine gewisse Plausibilität besitzt. Denn dann wird es nach dem bereits diskutierten Argument äußerst unwahrscheinlich, dass eine Mehrzahl von Rechtsstaaten *gleichzeitig* „verrückt spielen“ wird. Sofern die Meinungsbildung in den Einzelstaaten halbwegs unabhängig und frei erfolgt, sollte man davon ausgehen, dass zumindest partiell voneinander unabhängige Risiken vorliegen. Und wann immer das der Fall ist, gilt grundsätzlich das präsentierte Argument.

Wer darauf hinweist, dass ein System eines Platonischen hyperstabilen Föderalismus aufgrund der mannigfachen Interventionsrechte zur Implosion neigen könnte, hat nicht vollkommen Unrecht. Eine solche Gefahr besteht durchaus. Doch die Europäer gehen im Augenblick Risiken ein, die die Implosion des Gesamtsystems zum Zentrum erst recht nicht ausschließen, sondern wahrscheinlicher machen als die zuvor unterbreiteten Vorschläge eines der Durchsetzung von individuellen Rechten dienenden Machtmanagements. Mit der gegenwärtigen europäischen Verfassung haben wir uns womöglich eher auf den Weg zu amerikanischen Verhältnissen begeben als einen eigenständigen europäischen Weg zu gehen, der amerikanischen Fehlentwicklungen von vornherein vorbeugt. Schlimmer ist allerdings, dass wir uns auf internationalem Parkett so bewegen wollen, als seien die Voraussetzungen einer vollständigen Verrechtlichung internationaler Beziehungen, bereits gegeben. Da eine volle Verrechtlichung internationaler Beziehungen so etwas wie die hier beschriebene platonische Hyperstabilität voraussetzt, sollte klar sein, dass gemessen an diesem Maßstab die Annahme, internationale Beziehungen seien bereits heute verrechtlicht, als geradezu groteske Fehleinschätzung zu werten ist. Westliche Ideale scheinen sie uns dennoch einzuflüstern.

IV. Westliche Ideale und westliche Macht

Eine gewisse Vertrauensseligkeit hinsichtlich der Durchsetzbarkeit umfänglicher Verfassungsklauseln ist den gegenwärtigen europäischen Politikern ebenso wenig wie den Bürgern der Union abzusprechen. Die Verfassungsentwürfe für die Europäische Verfassung drücken häufig naive Verwaltungsfreude aus. Der militärischen Seite aller Politik und dem gezielten Gleichgewichtsmanagement in der Militärpolitik wird zugleich viel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Das gilt für die Beziehungen innerhalb Europas, doch in weit stärkerem Maße in Fragen der externen Machtpolitik. Diese Sorglosigkeit spiegelt sich zugleich in den Überzeugungen der europäischen Bürger wider. Die Europäer haben die Erfahrung einer erfolgreichen internationalen Integration und Friedenspolitik über Jahrzehnte gemacht. Ihre Rechtsstaaten erscheinen als recht stabil (die

Erinnerung an die griechischen Obristen verdrängen selbst die Griechen). Es ist nur natürlich, dass sie daraus den Schluss ziehen, gleiches sei für die Welt insgesamt erstrebenswert und auch auf ähnlichem Wege erreichbar.

Wiewohl diese Auffassung natürlich ist, so ist sie doch am Ende naiv und gefährlich. Denn auch Europa bleibt Bestandteil einer übergeordnet nach Hobbeschen Prinzipien agierenden und funktionierenden Konkurrenz zwischen souveränen Staaten. Selbst wenn wir nach einer Verfassung für die Welt streben, die sich Prinzipien der Sicherung des Rechts im Weltmaßstab verpflichtet fühlt, müssen wir anerkennen, dass der Weg dort hin durch die Niederungen einer immer noch nach Hobbeschen Prinzipien „geordneten“ internationalen Politik führt.

Wenn wir uns an die Tabelle 1 erinnern, dann können wir feststellen, dass wir möglicherweise in foro interno danach streben sollten, die Zelle 4 zu erreichen, doch auf dem Weg dort hin in foro externo durch das Jammertal der Zelle 3 zu marschieren haben. Auch jene unter uns, die eine Realisierung der Zelle 4 bzw. der politischen Zustände, die der Zelle 4 entsprechen, wünschen, müssen die Realisierung dieses Wunsches mit den Mitteln Hobbesscher Machtpolitik oder doch mit Mitteln erstreben, die sich in einer Welt Hobbesscher Konkurrenz nicht selbst erledigen.

In einer Hobbesschen Welt muss man stets auf das Schlimmste gefasst sein. Die klassische Maxime, dass man den Frieden dadurch zu erhalten habe, dass man sich stetig und immer auf den Krieg vorbereitet, gilt in unserer Welt nach wie vor. Die Formel von der wehrhaften Demokratie muss umfassend mit Bezug auf die Wehrhaftigkeit eines Rechtsstaates verstanden werden. Ungeachtet aller moralischen Ziele und Ideale, die wir sonst teilen mögen, müssen wir die bittere Wahrheit erkennen, dass keine Ordnung moralisch gut sein kann, die es nicht schaffen kann, ihre Unabhängigkeit und Sicherheit in der Wahrung des moralisch Guten selber zu wahren.

Nach dem Niedergang und Fall dessen, was man als das östliche Imperium bezeichnen könnte, ist die öffentliche Meinung im Westen erstaunlich unwillens, die Realitäten internationaler Machtpolitik zu akzeptieren. Selbst nach den Ereignissen des 9. September ist die westliche öffentliche Meinung sehr zögerlich, Hobbessche Verhaltensweisen im internationalen Bereich als legitim zu akzeptieren. Das Streben nach der Ausweitung und Erhaltung westlicher Machtpositionen erscheint nicht als legitimes Ideal. Man neigt zu der Ansicht, dass man im internationalen Bereich auch als westliche Staaten die Souveränität anderer Staatsformen nicht nur als politische Realität, sondern als moralische Vorgabe zu akzeptieren habe. Die Pflicht, gegenüber den vielfältigen Despo-

ten und despotischen Systemen dieser Welt eine möglichst starke westliche Machtposition aufzubauen, wird nicht allgemein als eine Grundverpflichtung politischer Moral akzeptiert. Dementsprechend wird es auch nicht als moralisch wesentliches Ziel jedes legitimen Staates gesehen, die Macht für die plausibler Weise moralisch besseren Ziele solcher Staaten auszuweiten. Dies scheint mir gänzlich falsch zu sein.

IV.1. Machtstreben als moralische Verpflichtung

Folgt man Hobbes, dann besteht die Macht einer politischen Entität – wie die Macht jedes anderen Entscheidungsträgers – darin, Mittel zur Erlangung zukünftiger Ziele zu besitzen (vgl. die klassische Passage zu Beginn von Kapitel 10 in [Hobbes 1976]). Es geht für Hobbes nicht in erster Linie darum, Macht über jemanden zu besitzen. Macht ist vielmehr das Mittel, beliebige Güter zu erlangen. Die Beziehung zwischen den Konzepten der „Macht“ und des „Guten“ ist damit in einem Hobbesschen Zugriff auf politische Problemlagen unmittelbar gegeben. Sie reicht jedoch auf eine systematische Weise tiefer. Denn in einer Hobbesschen Welt konkurrieren politische Einheiten notwendig in einer Weise, in der sie stets nach zusätzlicher Macht zur Sicherung der eigenen Unabhängigkeit streben *müssen*.

Selbstverständlich ist die Unabhängigkeit politischer Einheiten als solche kein erstrebenswertes Ziel. Sie ist jedoch dann, wenn sie mit erstrebenswerten moralischen Zielen zusammen geht, eine notwendige Voraussetzung für die Realisierung dieser moralischen Ziele in und durch die betreffenden politischen Einheiten. Aus diesem Grunde ist es eine moralische Pflicht der Bürger westlicher Systeme, nach der Macht zur Umsetzung westlicher Werte zu streben.

Dieses Urteil muss zumindest der teilen, der von der moralischen Superiorität individualistischer liberaler Rechtsstaatlichkeit überzeugt ist. Es gibt zwar auch für ihn keinen Grund anzunehmen, dass die westlichen Werte auf ewig Anerkennung finden werden. Sie konkurrieren mit anderen Werten und könnten sich ändern. Wir leben nicht nur in einer Welt konkurrierender Staaten, sondern in einer Welt konkurrierender Visionen von dem, was moralisch gut ist und erstrebenswert. Als Liberale müssen wir anerkennen, dass es andere als liberale Standpunkte gibt. Daraus folgt jedoch nicht, dass wir im Zuge falsch verstandener liberaler Toleranz grundsätzlich alle anderen Standpunkte respektieren müssen.

In internen politischen Zusammenhängen und innerstaatlichem Recht gehen wir selbstverständlich davon aus, dass der Gebrauch der Staatsmacht zum Schutz der politischen Grundrechte der Individuen gerechtfertigt ist. Warum wir dann

nicht auch annehmen sollen, dass eine ähnliche Aktionsweise gegenüber Außenstehenden gerechtfertigt sein *kann*, ist nicht einzusehen. Das gilt sowohl für den Fall der Abwehr äußerer Angriffe als auch für die mögliche Prävention solcher Angriffe. Dabei ist zu beachten, dass ein wesentliches Element der Prävention darin bestehen kann, interne individuelle Schutz- und Abwehrrechte anderen Nationen, die dergleichen selber nicht befürworten und anstreben, aufzuzwingen. Wenn wir an unsere eigene Vision vom guten politischen Leben glauben und uns unter der moralischen Pflicht sehen, diese Vision, soweit sie realisiert ist, zu verteidigen und soweit sie realisierbar ist, deren Realisierung anzustreben, dann sollten wir auch die moralische Pflicht akzeptieren, Macht zur Umsetzung und Durchsetzung des moralisch Erstrebenswerten zu erwerben.

Die Macht, bestimmte Ziele zu erreichen, ist nicht hinreichend dafür, eine politische Einheit moralisch akzeptabel zu nennen. Macht schafft als solche nicht Rechtlichkeit und Richtigkeit. Aber es gibt letztlich kein positiv geltendes Recht ohne entsprechende Macht, es durchzusetzen. Macht ist notwendig für die moralische Akzeptabilität jeder politischen Ordnung. Es kann eine politische Einheit moralisch nicht als gut gelten, wenn es ihr nicht gelingt, entweder sich selbst als unabhängige Einheit zu erhalten oder aber sich einer größeren Einheit anzuschließen, die die entsprechende Unabhängigkeit bzw. die Erreichung der erstrebten Ziele sichern kann.

Nach alledem hat die Aufgabe, Machtpolitik in der Konkurrenz mit anderen Systemen zu betreiben, eine gesunde moralische Grundlage. Die westliche öffentliche Meinung scheint aber wenig geeignet, zu unterstützen, was in der Politik nötig ist. Daraus erwächst das spezifische westliche Machtproblem.

IV. 2. Das westliche Machtproblem

Das wesentliche Charakteristikum westlicher politischer Systeme ist die Herrschaft von Gesetz und Recht. Das Ideal, von Gesetzen und nicht von individuellen Herrschern regiert zu werden, drückt die westliche Ablehnung von Willkürherrschaft aus. Unter westlichen souveränen Staaten ist die Machtpolitik sogar auf der Ebene zwischenstaatlicher Relationen diskreditiert. Die internationalen Beziehungen zwischen westlichen Rechtsstaaten sind zu einem großen Teil von Normen interstaatlichen Respekts bestimmt. Dies ist eine herausragende Errungenschaft der politischen Kultur des Westens, die wir mit großer Befriedigung verzeichnen sollten. Dennoch sollten wir uns klarmachen, dass die westliche Erfahrung internationaler Politik unter westlichen rechtsstaatlichen Demokratien geeignet ist, Bürger des Westens in die Irre zu führen. Das gilt insbesondere dann, wenn man an die europäische „Innen-Außen-Politik“ denkt. Wir müssen lernen, in unseren Überzeugungssystemen zwischen diesen Erfahrungen in-

ternationaler Politik und jenen, die wir im Umgang mit despotischen Staaten gemacht haben und auch in Zukunft nach aller Voraussicht machen werden, zu unterscheiden.

Die westlichen Überzeugungssysteme müssen die Aufgabe bewältigen, einerseits eine Ideologie des internen wechselseitigen Respektes und der Toleranz zu unterstützen und auf der anderen Seite durchaus eine Ideologie externer Intoleranz und einen externen Nicht-Relativismus auf ihre Fahne heben. Sobald wir aber in externen Beziehungen anfangen, die Popperianische Maxime von der Intoleranz gegenüber den Intoleranten zu unterstützen, könnte das durchaus auch auf unsere internen Haltungen zu Rechtsnormen übergreifen. Sobald wir unsere Regierungen überhaupt in den Stand versetzen, mit intoleranten Aktionen gegen bestimmten Individuen oder Regierungen vorzugehen, laufen wir Gefahr, uns insoweit zu desensibilisieren. Das könnte geeignet sein, unsere Toleranz gegenüber derartigen Übergriffen innerhalb unserer eigenen Staaten zu erhöhen.

Diese Gefahren scheinen durchaus real zu sein. Umgekehrte Gefahren gibt es jedoch auch. In dem Augenblick, in dem wir davon überzeugt sind, dass Prinzipien interner Rechtlichkeit und Toleranz, wechselseitigen Respekts der Autonomie und dergleichen gelten sollten, liegt es für menschliche Überzeugungssysteme nahe, diese Auffassungen auch auf internationale Beziehungen zu übertragen. Dann scheint es natürlich, die Souveräne despotischer Staaten als gleichberechtigt zu respektierende Mitglieder der internationalen Gemeinschaft anzusehen. Nach solchen Auffassungen ist es zwar möglich, andere Staaten und deren Herrscher moralisch zu kritisieren, doch hat man sie im übrigen international-rechtlich als gleichberechtigte Mitglieder der Staatengemeinschaft zu betrachten. Sie stehen mit gleichem moralischem Anspruch auf unseren Respekt neben den Rechtsstaaten, einfach deshalb, weil sie souveräne, unabhängige Staaten sind. So wird das, was durchaus ein Klugheitsprinzip sein kann, nämlich tendenziell nicht in die Angelegenheiten anderer Staaten einzugreifen, unter der Hand zu einer moralischen Forderung, Respekt auch gegenüber despotischen Systemen zu zeigen.

Die vorbeschriebenen Folgerungen liegen in den natürlichen Tendenzen unserer Vorstellungskraft begründet. Denn wir neigen alle dazu, Analogien zu bilden und zu generalisieren, wann immer eine solche Generalisierung dem Anschein nach gerechtfertigt sein mag. Es ist jedoch im vorliegenden Falle moralisch ebenso wie faktisch durchaus schwer erfindlich, warum wir alle souveränen Nationen so behandeln sollten, als seien sie autonome Akteure, die miteinander nach Rechtsprinzipien umzugehen haben.

Was die moralischen Aspekte anbelangt, so kann man sich recht kurz fassen. Denn es reicht aus, bisherige Bemerkungen erneut ins Gedächtnis zu rufen. Wenn es nämlich das höchste Prinzip und Ziel ist, individuelle Rechte zu schützen (wenn wir vom Vorrang der individuellen Freiheiten ausgehen), dann sollte dieser moralische Vorrang in allen Belangen gelten. Eine Intervention zur Durchsetzung moralischer Belange ist deshalb grundsätzlich moralisch rechtfertigungsfähig. Warum man nicht Menschen in anderen Ländern zu ihren Individualrechten verhelfen dürfen sollte, wenn man es denn wollte, ist unerfindlich. Selbstverständlich müssen die Kosten solcher Interventionen sowohl hinsichtlich materieller Bedingungen als auch in Kategorien menschlichen Leids abgewogen werden. Es kann deswegen gute moralische Gründe geben, nicht einzugreifen. Die Vertreibung eines Diktators um der Kosten eines hohen Blutzolls willen, ist möglicherweise moralisch ebenso zu verurteilen wie der Diktator selbst. Wenn man das Schlechte nur um den Preis des noch Schlechteren beheben kann, dann gibt es einen guten Grund, das Schlechte zu akzeptieren. Diese Akzeptanz bedeutet jedoch nicht, dass das schlechte, das man der Not gehorchend gewähren lässt, deshalb als in sich bewahrenswert oder moralisch respektabel anzusehen wäre. Es ist ausschließlich ein Grund moralischer Pragmatik, die Gewaltherrschaft eines Tyrannen zu akzeptieren und nicht ein moralisch selber gebotener Akt des Respekts vor der Souveränität beispielsweise einer anderen „freien“ Nation. Es gibt zwar freie Menschen, doch in einem fundamentalen Sinne keine freien Nationen – jedenfalls nicht in dem moralischen Sinne, in dem die Freiheit des Individuums einen Wert in sich darstellt.

Was die faktische Seite anbelangt, sind ähnliche Überlegungen anzustellen. Es gibt überhaupt keinen empirischen Grund für die Annahme, dass man im Umgang mit despotischen Systemen den Frieden sicherer machen kann, indem man ihn selber von vornherein bewahrt. Despoten werden typischerweise nicht dadurch von Verletzungen des internationalen Rechtes – oder was man dafür hält – abgehalten, dass man sie auf die Verletzung dieses Rechtes hinweist. Wenn es sie zögern lässt, ein Recht zu verletzen, dann nur deshalb, weil sie damit rechnen müssen, aufgrund der Rechtsverletzung mit Sanktionen überzogen zu werden. Der Despot, der dadurch zu Beachtung von Prinzipien internationalen Rechtes bewogen wird, dass wir ihm mit Rechtlichkeit begegnen und ihm mit gutem Beispiel vorangehen, muss vermutlich noch erfunden werden. Jedenfalls spricht nichts dafür, dass wir das internationale Recht, das wir gerne in Geltung sähen, dadurch in Geltung setzen können, dass wir es einseitig in vorauseilemdem Gehorsam gegenüber einem später zu realisierenden rechtlichen Zustand beachten.

Die einseitige Beachtung internationalen Rechtes setzt dieses so wenig in

Geltung, wie es die einseitige Beachtung nationalen Rechtes durch einzelne Personen tun könnte. Wenn die innere Erfahrung mit der rechtlichen Zählung aller Gewalten uns in eine solche Richtung drängt, dann werden wir als westliche Nationen zu systematischen Fehlern im Umgang mit nicht-rechtstaatlich geordneten Gebilden tendieren. Wir befinden uns bis zu einem gewissen Grade im ideologischen Ungleichgewicht. Die Frage ist, ob wir dagegen etwas tun können oder ob es letztlich so ist, dass wir mit einer „konstruktionsbedingten“ Schwäche unserer Systeme zu leben haben.

IV.3. Auswege aus dem westlichen Ideologie-Dilemma

Betrachtet man das Ausmaß, in dem Notwendigkeiten internationaler Politik zusammen mit Notwendigkeiten, die öffentliche Meinung hinter sich zu bringen, im gegenwärtigen Amerika zu einer Infragestellung grundsätzlicher Rechtsprinzipien geführt haben, dann muss man eine gewisse Skepsis gegenüber der Chance des Westens verspüren, seine interne Freiheitlichkeit mit der externen Bewahrung der Grundlagen dieser Freiheit erfolgreich verbinden zu können. Ohne Zweifel gibt die allgemeine Bereitschaft, nahezu auf Zuruf hin jede Art von grundsätzlichen Bürgerrechten auf den Prüfstand zu stellen, zu ernststen Besorgnissen Anlass (eine durch die jüngere Geschichte der Bundesrepublik ebenfalls untermauerte Gefahr, denkt man an die völlig ungerechtfertigten Aufgeregtheiten im Umgang mit Terroristen). Andererseits darf man nicht vergessen, dass institutionelle Systeme wie das der Vereinigten Staaten sich in der Vergangenheit als bemerkenswert robust gegenüber Ansinnen erwiesen haben, die auf eine dauerhafte Suspendierung von Bürgerrechten abzielen. Auch die McCarthy-Zeit ist ungeachtet aller nationalen Aufgeregtheiten am Ende recht schadlos überstanden worden. Man darf auf die Aktionen der Obergerichte und auf die im System selbst vorhandenen Rückstellkräfte deshalb auch in Zeiten der populistischen Hysterie vertrauen. Auch über Guantanamo Bay werden noch nüchterne Urteile gesprochen werden.

Dennoch ist eine gewisse Labilität der Überzeugungssysteme, die für den Fortbestand rechtsstaatlicher Institutionen ausschlaggebend sind, zu verzeichnen. Diese Labilität wirkt aber auch auf die Außenbeziehungen ein und dort gleichsam in die umgekehrte Richtung. Es fällt Menschen mit Bezug auf internationale Außenbeziehungen einfach schwer, kollektive Akteure nicht zu personalisieren bzw. zu personifizieren und deshalb fällt es ihnen schwer, die Prinzipien, die für den Umgang mit Individuen gedacht sind, auch auf diese zu beschränken und nur für diese zu reservieren, während sie auf kollektive Akteure oder so genannte korporierte Akteure andere Prinzipien anwenden. Insoweit folgt eine zu große westliche Zögerlichkeit im Gebrauch von Machtmitteln.

Abgesehen davon ist die Labilität der westlichen Überzeugungssysteme aber auch auf die Absenz einer stabilisierenden übergreifenden Vision zurückzuführen. Wenn man diese Lücke füllen will, dann scheint eine rechtsstaatliche Vision wie die platonische Idee der Hyperstabilität für die Welt als ganzes nicht das schlechteste. Das Kantische abstrakte Ideal einer Weltfriedensordnung wird mit einem konkreten Gehalt ausgefüllt, der institutionell halbwegs fassbar ist. Ohne dass die öffentliche Meinung die Komplexitäten einer platonischen Struktur der Hyperstabilität im einzelnen jeweils präsent haben müsste, bliebe die grundlegende Botschaft bestehen, dass die Realisierung internationaler Rechtsprinzipien eine Aufgabe ist, nach der zu streben sich für alle westlichen Rechtsstaaten lohnt, die aber vor allem einer austarierten Machtpolitik bedarf. Der Irrtum, dass wir bereits unter einer Friedensordnung für die Welt leben, würde hier nicht in gleicher Weise transportiert wie etwa durch die Vorstellung, es gebe bereits heute ein internationales Recht. Frei nach Jeremy Bentham ist der Wunsch, ein Recht möge existieren so wenig bereits ein Recht wie der Wunsch nach Brot bereits Brot ist.

V. Schlussbemerkungen

Jeder vernünftige Bürger, dem es in letzter Konsequenz um die Sicherung individueller Freiheitsrechte geht, wird nahezu jedes Mittel zu deren Sicherung ergreifen wollen. Wenn dazu gewisse Beschränkungen der nationalen Souveränität im Rahmen einer Struktur föderaler Hyperstabilität gehören, dann sind diese Beschränkungen für das rationale Individuum als Mittel zur Erlangung rechtsstaatlicher Ziele akzeptabel. Sie sind Mittel zu diesem Zweck. Wenn ein solches Individuum Beschränkungen der Souveränität zum Schutz individueller Rechte für erlaubt hält, dann sollte es überdies auch bereit sein, in internationalen Beziehungen die Auffassung von der Vorrangigkeit der Souveränität von Staatsgebilden zurückzuweisen.

Der gleichberechtigte Umgang souveräner Nationen unter rechtlichen Prinzipien scheint ebenfalls keineswegs eine Art von moralischem Letztwert darzustellen. Der Westen sollte deshalb sehr genau unterscheiden zwischen westlichen Rechtsstaaten, die individuelle Rechte garantieren und deshalb unseren vollen Respekt verdienen und solchen Staaten, die dies nicht tun. Wir sollten auf internationaler Ebene Staaten, die rechtsstaatliche interne Institutionen besitzen, mehr Vertrauen entgegenbringen als den Staaten, die diese institutionellen inneren Bedingungen nicht erfüllen. Das ist eine Maxime der Klugheit ebenso wie eine Maxime der Moral. Der Trick, den der Westen zu lernen hat, besteht einfach darin, auf der Ebene internationalen Rechtes mit zweierlei Maß zu messen: strukturelle Nichtangriffsfähigkeit gegenüber anderen Rechtsstaa-

ten zu besitzen oder zu erzeugen und zugleich strukturelle Verteidigungs- und möglicherweise Angriffsfähigkeit gegenüber Nicht-Rechtsstaaten zu kultivieren. Das ist nicht leicht angesichts der Tatsache, dass freiheitliche Rechtsstaaten immer vom Legitimitätsglauben ihrer freien Bürger abhängen und es diesen naturgemäß schwer fällt, die Prinzipien, die für den Umgang zwischen freien Menschen zu gelten haben, nicht auf den Umgang zwischen vorgeblich freien Staaten zu übertragen.

Schließlich ist zu bemerken, dass eine ähnliche Differenzierung leider auch vielen unserer Politiker schwer fällt. Sie sind eben nicht besser als die Bürger, aber auch nicht schlechter. Der westliche Rechtsstaat ist jedoch besser als jede denkbare politische Alternative, weil er individuelle Freiheitsrechte besser verwirklicht als jede Alternative. Verglichen mit der endemischen Rechtlosigkeit früherer Jahrhunderte leben wir bereits in Utopia. Verteidigen wir es mit Macht!

Ausgewählte Literatur

- Bernholz, P. (1985). *The International Game of Power. Past, Present and Future.* Berlin et al., Mouton Publishers.
- Brennan, G. and H. Kliemt (1994). „Finite Lives and Social Institutions.“ *Kyklos* 47(4): 551–571.
- Gibbon, E. (1776/1994). *The Decline and Fall of the Roman Empire.* London, Penguin Classics.
- Hobbes, T. (1976). *Leviathan.* Frankfurt, Ullstein.
- Jones, E. L. (1991). *Das Wunder Europa.* Tübingen, Mohr.
- Kagan, R. (2003). *Of Paradise and Power. America and Europe in the New World Order.* New York, Alfred Knopf.
- Kant, I. (1798/1977). *Die Metaphysik der Sitten.* Frankfurt, Suhrkamp.
- Platon (1974). *Die Gesetze.* Zürich und München, Artemis.
- Rummel, R. J. (1983). „Libertarianism and International Violence.“ *Journal of Conflict Resolution* 27(1): 27–71.

Kurzbiographie: Hartmut Kliemt

Hartmut Kliemt, Jahrgang 1949, ist nach akademischen Abschlüssen als Diplom-Kaufmann, Promotion und Habilitation in Philosophie und Assistenzzeiten in zunächst Operations-Research, dann Rechtsphilosophie seit 1988 Professor für Praktische Philosophie an der Universität Duisburg-Essen. Seine Hauptarbeitsgebiete sind die spieltheoretische Analyse grundlegender sozialer und politischer Probleme, Fragen der konstitutionellen politischen Ökonomik, sowie medizintheoretische und -ethische Probleme. Seit 1992 ist er Adjunct Research Associate des Centers for Study of Public Choice in Fairfax, VA.

Buchveröffentlichungen: Zustimmungstheorien der Staatsrechtfertigung, 1980, Moralische Institutionen, 1985, Antagonistische Kooperation, 1986, Grundzüge der Wissenschaftstheorie, 1986, Solidarität in Freiheit, 1996, Mitherausgeber der *Collected Works of James Buchanan*, 2000 ff.

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen:
Commerzbank Berlin
BLZ 100 400 00
Spendenkonto: 266 9661 04
Spendenbescheinigungen werden ausgestellt.

PositionLiberal

Positionspapiere des Liberalen Instituts
der Friedrich-Naumann-Stiftung

Hubertus Müller-Groeling
THE SOCIAL DIMENSION OF LIBERAL POLICY
Frühjahr 2003

Otto Graf Lambsdorff
LIBERTY – THE BEST REMEDY AGAINST POVERTY
Herbst 2003

Gerhart Raichle
UMVERTEILUNG – WOZU, WIEVIEL, WIE?
Frühjahr 2004

Horst Wolfgang Boger
DAS DEUTSCHE BILDUNGSSYSTEM AM ABGRUND
Daten, Analysen und Rettungsvorschläge
Frühjahr 2004

Sascha Tamm
DIE ZUKUNFT EUROPAS –
FREIHEIT UND WETTBEWERB
Frühjahr 2004

Detmar Doering
MYTHOS MANCHESTERTUM
Ein Versuch über Richard Cobden
und die Freihandelsbewegung
Frühjahr 2004

Detmar Doering und Sascha Tamm
WIRTSCHAFTLICHE FREIHEIT IN DER WELT
Annual Report 2004 – Kurzfassung –
Herbst 2004